

## B e r i c h t

der

### Ständeräthlichen Kommission über die Verfassung des Kantons Appenzell Auser Rhoden.

(Vom 14. Januar 1859.)

#### Tit. I

Der Bundesrath schlägt Ihnen vor, die neue Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh., welche am 3. Oktober v. J. von der dortigen Landsgemeinde mit großer Mehrheit angenommen worden ist, ohne Vorbehalt zu genehmigen, und Ihre Kommission empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme des von ihm vorgelegten Beschlusentwurfes. Vom Standpunkte des Bundesrechtes aus kann nur bei einem Artikel dieser Verfassung in Frage kommen, ob derselbe als zulässig erscheine; es ist dieß der Art. 25, welcher von der Erwerbung des Landrechtes handelt, und u. A. die Bestimmung enthält, daß, wer das Bürgerrecht des Kantons Appenzell A. Rh. zu erlangen wünscht, die Entlassung von seinem frühern Bürgerrechte urkundlich nachweisen muß. Die allgemeine Fassung dieser Vorschrift bringt es unzweifelhaft mit sich, daß sie sich ebensowohl auf Schweizerbürger als auf Ausländer, welche sich um das appenzellische Bürgerrecht bewerben, bezieht, und es frägt sich also, ob wirklich ein Kanton befugt sei, auch Schweizern gegenüber die Entlassung aus ihrem frühern Bürgerverbande zur Bedingung ihrer Aufnahme in sein Landrecht zu machen. Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man sich erinnern, daß in den verschiedenen Kantonen über die Zulässigkeit von Doppelbürgerrechten verschiedene Rechtsansichten bestanden und noch bestehen. Während in vielen Kantonen es von jeher dem Bürger verstattet war, auch noch ein anderes Bürgerrecht, sei es in einem Schweizerkanton oder im Auslande, zu besitzen, hat dagegen in andern Kantonen, und darunter namentlich in Appenzell A. Rh., der auch in auswärtigen Staaten vorkommende Grundsatz, daß das einheimische mit einem fremden Bürgerrechte unverträglich sei, Geltung gefunden. Es unterliegt nun allerdings keinem Zweifel, daß dieser Grundsatz durch Art. 43 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären dürfe, in seiner Anwendung wesentlich eingeschränkt worden ist. Würde die Verfassung, welche uns zur bundesgemäßen Garantie vorliegt, die allgemeine Bestimmung enthalten, es dürfe kein Appenzeller zu

gleich Bürger eines andern Kantons oder auswärtigen Staates sein, oder würde sie festsetzen, es verliere der Appenzeller, welcher ein anderes Bürgerrecht erwerbe, damit sein angebornes Landrecht, so könnte ein solcher Verfassungsartikel eben so wenig genehmigt werden, als es im Jahr 1850 mit einer ähnlichen Bestimmung der Verfassung des Kantons Uri der Fall war. Es ist auch bekannt, daß, als vor mehreren Jahren die Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. in einem Kreisreiben erklärte, sie könne Personen, welche in einem andern Kanton ein Bürgerrecht erwerben, nicht mehr als ihre Angehörigen anerkennen, andere Kantonsregierungen mit vollem Rechte unter Berufung auf Art. 43 der Bundesverfassung dagegen Einsprache erhoben haben. Der Art. 25 der vorliegenden Verfassung aber spricht weder im Allgemeinen den Grundsatz der Unzulässigkeit von Doppelbürgerrechten aus, noch erklärt er den Appenzeller, welcher ein anderes Bürgerrecht erlangt, seines heimischen Landrechtes verlustig, sondern er fordert nur, daß der Bürger eines andern Kantons, welcher Appenzeller-Landmann werden will, vorher auf sein angebornes Bürgerrecht verzichte. Wir halten nun mit dem Bundesrathe dafür, daß in der Souveränität der Kantone auch die Befugniß enthalten sei, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihr Bürgerrecht ertheilen wollen, und daß diese Befugniß nur insofern beschränkt sei, als die aufzustellenden Bedingungen niemals den Vorschriften der Bundesverfassung widersprechen dürfen, wie es z. B. der Fall wäre, wenn ein Kanton Ausländer, welche nicht aus ihrem frühern Staatsverbande entlassen sind, zu Bürgern annehmen wollte. Da aber die Bundesverfassung keine Bestimmung enthält, welche vorschreibt, daß kein Kanton von einem Landrechtsbewerber eine Verzichtleistung auf sein früheres Bürgerrecht verlangen dürfe, so fehlt es der Bundesversammlung an einem rechtlichen Anhaltspunkte, um der besprochenen Bestimmung der appenzellischen Verfassung die eidgenössische Garantie zu verweigern. Mag übrigens auch dieselbe insofern etwas Anstoß erregen, als sie dem in den meisten Kantonen geltenden Staatsrechte widerspricht, und die Erwerbung des appenzellischen Landrechtes unzweifelhaft einigermaßen erschwert, so läßt sich doch auf der andern Seite nicht läugnen, daß vom Standpunkte der praktischen Zweckmäßigkeit aus der von Appenzell A. Rh. adoptirte Grundsatz keineswegs als ganz ungerechtfertigt erscheint.

Bern, den 14. Januar 1859.

Namens der Kommission, \*)

Der Berichterstatter:

**Dr. Blumer.**

\*) Die ständeräthliche Kommission zur Begutachtung der Staatsverfassungen von Basel-Stadt, Appenzell A. Rh. und Neuenburg bestand aus den Herren: Dr. J. J. Blumer, in Olarus.  
R. Vogt, in Genf.  
R. Werra, in Freiburg.

## **Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Beschaffung des Kantons Appenzell Außerrhoden. (Vom 14. Januar 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1859
Date	
Data	
Seite	147-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.